

RS OGH 1988/6/15 9ObA117/88

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.06.1988

Norm

SpG §16

Rechtssatz

Eine Pflicht der früheren Sparkassenleiter zur Übernahme der neuen Funktion als Vorstand bestand nicht. Sparkassenleiter, die sich aber auf Grund der ihr Verbleiben in leitender Stellung sichernden Übergangsvorschrift des § 37 SpG zu Vorstandsmitgliedern bestellen ließen, haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus § 16 SpG ergeben. Sie sind daher keine Angestellten mehr, auch wenn sie es vorher als Sparkassenleiter gewesen waren.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 117/88

Entscheidungstext OGH 15.06.1988 9 ObA 117/88

Veröff: RdW 1988,428

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0072839

Dokumentnummer

JJR_19880615_OGH0002_009OBA00117_8800000_008

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at